

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 16. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2021)

zum Thema:

**Errichtung eines Mehrfamilienhauses in der Elsastraße 40 — Lärm beeinträchtigt die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner**

und **Antwort** vom 04. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)  
Über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10402**  
**vom 16.12.2021**  
**Über Errichtung eines Mehrfamilienhauses in der Elsastraße 40 – Lärm beeinträchtigt die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin um Stellungnahme gebeten. Eine Zuarbeit des Bezirksamtes erfolgte nicht.

Frage 1:

Welche Maßnahmen sind im Falle einer Bebauung geplant, um die durch die Bautätigkeiten entstehenden Lärmemissionen auf einem für die Anwohnerinnen und Anwohner verträglichen Niveau zu halten (bitte einzeln auflisten)?

Frage 2:

Welche Maßnahmen sind im Falle einer Bebauung geplant, um die durch die Bautätigkeiten entstehenden Erschütterungen auf einem für die Anwohnerinnen und Anwohner verträglichen Niveau zu halten (bitte einzeln auflisten)?

Antwort zu 1 und 2:

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Maßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen und Erschütterungen geplant. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit seinen allgemeinen Betreiberpflichten (vgl. § 22 BImSchG) und seinem Verweis auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm, vgl. §

66 BImSchG) verpflichtet die Bauherrin bzw. den Bauherren als Baustellenbetreiberin bzw. Baustellenbetreiber unmittelbar in eigener Verantwortung, schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärm oder Erschütterungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Frage 3:

Welche Vorgaben hinsichtlich der Arbeits- und Lärmzeiten gelten für die geplante Baustelle?

Antwort zu 3:

Laute Bauarbeiten sind nach der AVV Baulärm tagsüber werktags zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr möglich. Für die Nachtzeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr gelten deutlich strengere Vorgaben.

Frage 4:

Welche Einschränkungen für lärmintensive Bauarbeiten (Schallpegel, Dauer und Uhrzeiten) gelten für die geplante Baustelle (bitte einzeln auflisten für 1. tagsüber, 2. ab 20.00 Uhr, 3. ab 22.00 Uhr)?

Antwort zu 4:

Die Gebietseinstufung und damit der Immissionsrichtwert sind für die Baustelle nach der AVV Baulärm wie folgt festgestellt worden:

- Nummer 3.1.1d) Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,  
tagsüber 55 dB (A), nachts 40 dB (A)  
- Allgemeines Wohngebiet -

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte nach Nummer 6.5. AVV Baulärm den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Überschreitet der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A), sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,
- b) Maßnahmen an den Baumaschinen,
- c) die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen,
- d) die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren,
- e) die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen.

Frage 5:

Wer kontrolliert die Einhaltung der Einschränkungen auf der geplanten Baustelle?

Antwort zu 5:

Ordnungsbehördlich zuständig sind hinsichtlich der Einhaltung des Immissionsschutzrechts die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz sowie hinsichtlich der Einhaltung des Baurechts, insbesondere § 11 Bauordnung Berlin, das Stadtentwicklungsamt beim Bezirksamt Lichtenberg.

Frage 6:

Wird ein Baulärmgutachten erstellt werden und wenn ja, wann soll dieses durchgeführt werden?

Frage 7:

Wie lange soll das Bauvorhaben in der Elsastraße 40 bis zur Fertigstellung dauern?

Antwort zu 6 und 7:

Dem Senat liegen dazu keine Kenntnisse vor.

Frage 8:

Wie wird im Falle einer Verzögerung der Fertigstellung mit den anhaltenden Lärmemissionen umgegangen?

Antwort zu 8:

Auf den Zeitpunkt der Fertigstellung eines Bauvorhabens hat die Immissionsschutzbehörde im Regelfall keinen Einfluss. Die AVV Baulärm unterscheidet bei den dort enthaltenen Vorgaben nicht zwischen Bauvorhaben, die nur kurz andauern, und Bauvorhaben, die mehrere Jahre andauern. Nach den Erfahrungen sind bei einem Bauvorhaben regelmäßig nur einzelne Bauphasen besonders lärmrelevant.

Berlin, den 04.01.2022

In Vertretung  
Markus Kamrad  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz